

Der Fall hat für alle Hochschulangehörigen exemplarische Bedeutung. Denn hier wird zum ersten Mal seit längerer Zeit wieder versucht, kritische Äußerungen eines Hochschullehrers in der Universität mit den Mitteln des Beamtenrechts zu unterbinden. Wenn dieser Versuchsballon eines Landesministeriums auch in anderen Bundesländern Schule machen sollte, dann müßten selbst bescheidene Ansätze einer gesellschaftskritisch-emanzipativen Wissenschaftspraxis aufgegeben werden. Der institutionalisierte Freiraum, den die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG und die darin enthaltene Selbstverwaltungsgarantie der Hochschule gewährt, wäre zerschlagen. Forschung und Lehre wären von den politischen Vorurteilen der Ministerialbürokratie eingekesselt.

Zwar ist eine derartige Disziplinierung von Hochschulangehörigen mit der noch herrschenden Meinung im Hochschulrecht nicht vereinbar. Wie der Fall zeigt, sind aber auch anerkannte Rechtsgrundsätze keine Garantie dagegen, daß nicht Versuche gemacht werden, das Hochschulrecht im Interesse der Gegenreform zu funktionalisieren.

Es besteht die Gefahr, daß die Freiheit von Forschung und Lehre und der Grundsatz von der Selbstverwaltung der Hochschule nur noch von den Konservativen zur Abwehr der Hochschulreform in Anspruch genommen werden, daß diese Freiheiten aber denjenigen zunehmend verweigert werden, die in der Universität eine emanzipative Forschungs- und Lehrpraxis intendieren. Unter diesen Umständen ist es politisch wichtig, die im herkömmlichen Hochschulrecht enthaltenen Freiheitsgarantien zu verteidigen.

Alexander v. Brünneck

Revolutionäre Gewalt und RAF*

»Die Kommunisten haben die Gewalt nicht erfunden, sondern vorgefunden.« Dieser Satz des französischen Philosophen Merleau-Ponty stellt das Problem der revolutionären Gewalt auf die Füße. Allgemein ausgedrückt setzt die marxistische Auffassung revolutionärer Gewalt die bestimmte historische Analyse einer politischen Situation voraus, aus der die militärische Strategie und Taktik als untergeordnetes Moment der politischen Strategie der Revolution entwickelt wird. Lenin hat nach der Revolution von 1905 die Kriterien für ein bewaffnetes Eingreifen der revolutionären Kräfte formuliert:

»Erstens unterscheidet sich der Marxismus von allen primitiven Formen des Sozialismus dadurch, daß er die Bewegung nicht an irgendeine bestimmte Kampfform bindet. Er erkennt die verschiedensten Kampfformen an, und zwar >erfindet< er sie nicht, sondern faßt nur die im Verlauf der Bewegung von selbst entstehenden Formen des Kampfes der revolutionären Klassen verallgemeinernd

* Überarbeitete Fassung eines Diskussionsbeitrages auf dem teach-in gegen die Suspendierung von Peter Brückner am 25. 1. 1972 in Hannover.

zusammen, organisiert sie und verleiht ihnen Bewußtheit. Der Marxismus lehnt alle abstrakten Formeln, alle doktrinären Rezepte entschieden ab und erfordert ein aufmerksames Eingehen auf den sich tatsächlich abspielenden *Massenkampf*, der mit fortschreitender Entwicklung der Bewegung, mit dem wachsenden Bewußtsein der Massen, mit der Verschärfung der ökonomischen und politischen Krisen immer neue und mannigfaltigere Methoden der Verteidigung und des Angriffs hervorbringt . . . Der Marxismus beschränkt sich keineswegs nur auf die Kampfformen, die im gegebenen Augenblick allein möglich sind und angewandt werden, sondern er hält es für *unvermeidlich*, daß bei Änderung der jeweiligen sozialen Situation neue, in der gegebenen Periode unbekannte Kampfformen aufkommen. Der Marxismus *lernt* in dieser Beziehung, wenn man sich so ausdrücken darf, aus der Massenpraxis und ist weit davon entfernt, darauf Anspruch zu erheben, die Massen Kampfformen zu *lehren*, die von Stuben-systematikern ertüftelt werden . . . Zweitens fordert der Marxismus unbedingt ein *historisches* Herangehen an die Frage der Kampfformen. Diese Frage außerhalb der historisch-konkreten Situation behandeln heißt, das ABC des dialektischen Materialismus nicht verstehen. In verschiedenen Augenblicken der ökonomischen Evolution, in Abhängigkeit von verschiedenen politischen, nationalkulturellen Bedingungen, den Lebensverhältnissen usw. treten verschiedene Kampfformen in den Vordergrund, werden zu Hauptformen des Kampfes, und im Zusammenhang hiermit erfahren die zweitrangigen Kampfformen . . . eine Veränderung. Zu versuchen, die Frage der Anwendbarkeit eines bestimmten Kampfmittels zu bejahen oder zu verneinen, ohne eingehend die konkrete Situation der Bewegung auf der gegebenen Stufe ihrer Entwicklung zu untersuchen, heißt den Boden des Marxismus völlig zu verlassen.«

Schon Engels hatte gegen die bürgerliche Auffassung betont, um die gesellschaftlichen Ursachen der Gewaltanwendung hervorzuheben: »Die Zeiten jenes Aberglaubens, der Revolution auf die Bösartigkeit einer Handvoll Agitatoren zurückgeführt, sind längst vorüber. Alle Welt weiß heutzutage, daß jeder revolutionären Erschütterung ein gesellschaftliches Bedürfnis zugrunde liegen muß, dessen Befriedigung durch überlebte Einrichtungen verhindert wird.«

Der revolutionäre Charakter des historischen Materialismus begründet sich daraus, alle vorsozialistischen Gesellschaftsformationen als Klassengesellschaften nachzuweisen, in denen die Bedürfnisse der unterdrückten Klassen nicht befriedigt werden können. Damit die unterdrückten Klassen, deren Arbeit durch die jeweils herrschende Klasse angeeignet wird, sich nicht ihr Recht nehmen können, ist die Entstehung einer besonderen Repressionsgewalt nötig. Diese ist in der Existenz der Staatsgewalt wirklich: »Der Staat entsteht dort, dann und insofern, wo, wann und inwiefern die Klassengegensätze objektiv nicht versöhnt werden können.« (Lenin)

Marx hat in seinem Lebenswerk versucht, nachzuweisen, daß die bürgerliche Gesellschaft einen Gewaltzusammenhang repräsentiert, in dem die arbeitende Klasse unter dem *Schein* der Gewaltlosigkeit als scheinbar freier Lohnarbeiter von den Früchten seiner Arbeit getrennt wird. Wenn die Arbeiterklasse gegen ihre Ausbeutung durch die Kapitalisten rebelliert, dann ist in der bürgerlichen Staatsmaschine, ihrem Militär- und Polizeiapparat, ihrer Justiz, ihren Gefängnissen und Internierungslagern ein riesiger Apparat bereit, dieses gesellschaftliche Bedürfnis zu unterdrücken. Lenin hat am Vorabend der Oktoberrevolution die Ansichten von Marx und Engels resümiert: »Wir haben . . . davon gesprochen, daß die Lehre von Marx und Engels von der Unvermeidlichkeit der Revolution sich auf den bürgerlichen Staat bezieht. Die Lobrede, die Engels auf die gewalt-

same Revolution hält..., ist durchaus keine einfache ‚Schwärmerei‘, durchaus keine Deklamation, kein polemischer Ausfall. Die Notwendigkeit, die Massen systematisch in *diesen*, gerade in diesen Auffassungen über die gewaltsame Revolution zu erziehen, liegt in der gesamten Lehre von Marx und Engels zu grunde.«

Die Arbeiterklasse wird im Kapitalismus allerdings durch den Schein der Gewaltfreiheit dazu erzogen, bewußtloses Objekt der kapitalistischen Ausbeutung zu bleiben und sich den von der bürgerlichen Klasse diktieren, politisch-gesellschaftlichen Bedingungen zu unterwerfen. Die Gewalt hat eine revolutionstheoretisch zweifache Bedeutung, »daß also die Revolution nicht nur nötig ist, weil die *herrschende* Klasse auf keine andere Weise gestürzt werden kann, sondern auch, weil die *stürzende* Klasse nur in einer Revolution dahin kommen kann, sich den ganzen alten Dreck vom Halse zu schaffen und zu einer neuen Begründung der Gesellschaft fähig zu werden.« (Marx/Engels)

Die theoretische Auffassung der Notwendigkeit der Anwendung von bewaffneter Gewalt konkretisiert sich und wird korrigiert durch die praktischen Erfahrungen der Revolution. Aus dem Begriff der Revolution als eines wirklichen Massenkampfes, der auf der Erfüllung gesellschaftlicher Bedürfnisse beruht, folgt notwendig, daß die bewaffnete Insurrektion nicht zu jeder Zeit an jedem beliebigen Ort beginnen kann. Gerade in den sogenannten »Friedenszeiten« des Kapitalismus wird die Erziehung des Proletariats zur Hauptaufgabe der revolutionären Partei. Auch wenn keine unmittelbare revolutionäre Situation besteht, kann eine Partei, die die Führung der Arbeiterklasse beansprucht, nicht darauf verzichten, ihren Anhängern zu verdeutlichen, daß in letzter Konsequenz der bewaffnete Kampf die Fortsetzung des Klassenkampfes mit anderen Mitteln ist. Gewalt per se, an sich genommen, ist stets reaktionär, aber als letztes Mittel des Klassenkampfes ist sie notwendig, um die Gewalt der »überlebten Institutionen« zu zerschlagen. Gegen eine unmarxistische Auffassung der Gewalt polemisiert Lenin: »Der Marxist steht auf dem Boden des Klassenkampfes und nicht des sozialen Friedens. In bestimmten Perioden scharfer ökonomischer und politischer Krisen entwickelt sich der Klassenkampf zum unmittelbaren Bürgerkrieg, d. h. zum bewaffneten Kampf zwischen zwei Teilen des Volkes. In solchen Perioden ist der Marxist *verpflichtet*, auf dem Standpunkt des Bürgerkriegs zu stehen. Jede moralische Verurteilung des Bürgerkriegs ist vom Standpunkt des Marxismus völlig unzulässig.«

Die generellen Positionen, die hier als Erfahrung der Periode von 1789 bis zur Oktoberrevolution dargestellt worden sind, bleiben allerdings solange abstrakt, wie sie nur als »allgemeine Lehre der Klassiker« akzeptiert und nicht als bestimmte Produkte eines gesellschaftlichen Prozesses begriffen werden, die unter veränderten Umständen korrekturbedürftig sind. Die Diskussion um die sogenannte »Rote Armee Fraktion« (RAF) wird unter den meisten Marxisten als eine Schlacht um Zitate geführt – geht also an der wirklichen Problematik vorbei. Ermutigt werden solche »Gesinnungsfragen« noch durch das absolute Auseinanderfallen von Theorie, falls man das Rotbuch »Über den bewaffneten Kampf in Westeuropa« und die Spiegel-Äußerungen von Horst Mahler dafür ansehen kann, und »Praxis«. Wenn die »Praxis«, die aus der Baader-Befreiung und ein paar Banküberfällen bisher zu bestehen scheint, höchstens zur materiellen Reproduktion der Gruppe beigetragen hat, dann ergibt sich aus ihr selbst keine weitergehende revolutionäre Perspektive. So wird auch für die RAF die »revolutionäre Gewalt« zu einer Frage der Überzeugung: »Die kritischen Studenten haben massenhaft die Notwendigkeit revolutionärer Gewalt begriffen. Der re-

volutionäre Prozeß kann nur dann fortschreiten, wenn sie diese Einsicht auch tatsächlich praktizieren.« (Rotbuch, S. 46) Aber wie, wofür und wann? Egal wie und wann! Und wofür: »Die Bomben gegen den Unterdrückungsapparat schmeißen wir auch in das Bewußtsein der Massen.« (a. a. O. S. 59) Doch die Erinnerung an die Unterdrückung beseitigt sie nicht, ebenso wie diese sprachlose »Propaganda durch die Tat« bewußtseinszerstörend sein muß. Unterdrückung ist ein Abstraktum, das jenseits von möglichen Massenkämpfen durch »individuelle Avantgardisten« bekämpft wird, deren Selbstverständnis auch nur moralisch sein kann: »Wir laden Sie herzlich ein, Ihre sympathischen Empfindungen jenen tätig zuzuwenden, deren Leiden es uns unmöglich machen, in dieser Gesellschaft so zu leben, als fände der Völkermord in der ›Dritten Welt‹ gar nicht statt; als würde die Zumutung, daß alles auch in unserem Namen geschehen zu lassen, den Menschen in uns nicht umbringen.« (Mahler an Böll)

Die RAF weist darauf hin, daß durch sie einige »in einen unerträglichen Rechtfertigungsdruck« geraten seien (RAF-Papier, Das Konzept Stadtguerilla). Bezeichnenderweise richtet sich das an die Bewegung, als deren »Fraktion« sie sich zu verstehen scheinen. Das System, das sie angreifen wollen, gerät tatsächlich nicht unter einen unerträglichen Druck. Aber sie zwingen die, mit denen sie sich einst solidarisch fühlten, zur Überprüfung ihrer »Standpunkte«. Seit der Studentenbewegung 1967 bis 1969 wird die Frage der Gewalt von den linken Gruppen verdrängt. Während die einen den Legalismus auf ihre Fahnenschriften haben und die Illusion nähren, den Kapitalismus durch »systemüberwindende Reformen« aufheben zu können, treiben sich die anderen in der Vergangenheit herum und geben sich überzeugt darin, daß nur wie einst in Petrograd und Moskau ein »bewaffneter Aufstand« durchgeführt werden könne. Die RAF beschwört die kapitalistische Gesellschaft als einen täglichen Gewaltzusammenhang; aber die Gewalttätigkeit des Systems ist bei ihnen eine immergleiche. Demokratie und Faschismus als verdeckte und offene Form der »Diktatur der Bourgeoisie« leugnen schon analytisch die bestimmte historische Funktion der Weimarer Republik, des Faschismus und der Bundesrepublik: Diese Begriff spekulieren mit der »Angst vor dem Faschismus«, als ob die Geschichte der Klassen gesellschaft aus der Wiederkehr des Immergleichen bestünde. So steht dem systematischen Gewaltzusammenhang des Spätkapitalismus eine diffuse Gewalttätigkeit gegenüber, die der sogenannten »Roten Armee« keine Chance gibt, vom Objekt staatlicher Unterdrückung zum Subjekt eines revolutionären Prozesses zu werden.

Ihre Alternative zum kapitalistischen System wird zu einer bloß militärischen, dazu noch einer wahnwitzigen; denn sie können nicht damit rechnen, als Fisch im Wasser des Volks zu agieren, weil ihre Praxis sich mit keiner massenhaften Praxis und keinem massenhaften Bedürfnis verbinden kann. Ihre von politischen Ansätzen gereinigte militärische Fraktionsbildung verliert damit auch das wichtigste Moment, was revolutionäre Gewalt von allen anderen Formen der Gewalt unterscheidet: die historische Legitimität. Revolutionäre Gewalt hat zum Ziel die Beseitigung von Gewalt. Ihre Anwendung muß im Bewußtsein der Massen nicht eine besondere »Siegeschance«, wie die RAF schreibt, haben, sondern sie muß das emanzipatorische Ziel der Abschaffung von Gewalt beinhalten. So reicht die Antizipation gewaltsamer Unterdrückung, die zur letzten Begründung der RAF wird, keineswegs aus. Ihr auf sich zurückgeworfenes Schicksal nach der Baader-Befreiung bezeichnet die Abwesenheit einer sozialrevolutionären Dimension ihres Handelns. Huey P. Newton, der Verteidigungsminister der Black Panther Party, hat unter freilich ganz anderen Bedingungen vor dieser Gefahr

gewarnt: »Einige der schwarzen nationalistischen Gruppen glauben, daß sie in den Untergrund gehen müssen, weil sie angegriffen werden. Aber wir glauben nicht, daß man das Problem des Untergrunds romantisieren könnte. Dies ist eine prärevolutionäre Periode. Und wir fühlen, daß es notwendig ist, die Massen so lange zu erziehen, wie wir können.«

Detlev Claussen

Reform als Prozeß — die Diskussion um die Bremer Juristenausbildung bis zur Universitätseröffnung*

I. Vorbemerkungen

1. Wer dachte, daß nach Verabschiedung der »Experimentierklausel«¹ die seit Jahren in der Bundesrepublik geführte Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung² in ein neues Stadium treten würde, blieb bislang enttäuscht. Der Inflation der »Modelle«³ im Zuge der Diskussion um die einphasige Ausbildung folgte bislang keine harte Währung der konkreten Vorschläge, der inhaltlich

* Anmerkung der Redaktion: Die folgende Dokumentation über den Planungsprozeß für die Reform des juristischen Studiums in Bremen soll beispielhaft zeigen, auf welcher Ebene und mit welchen Fragestellungen heute die juristische Ausbildungsreform diskutiert werden muß. Die Juristenausbildung in Bremen hat am 18. Oktober 1971 auf der Grundlage der Ankündigungen im Studienführer (Dokument 5) begonnen. Ein repräsentativer Bericht über das erste Semester ist für das nächste Heft zugesagt.

¹ §§ 5b und 5e des DRiG in der am 19. 9. 1971 vom BT verabschiedeten Fassung. Vergl. den abweichenden Entwurf der BundesReg. in der BT-Drucksache VI/1380.

² Vgl. die umfassenden Nachweise bei Bull, Zum Stand der Studienreform, JuS 69, S. 192 ff. sowie in den Gutachten E und F zum 48. Deutschen Juristentag, Walter Richter und Dietrich Oehler, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Juristenausbildung zu reformieren?, München 1970.

³ v. Brünneck/Hein/Runge, Rahmenplan zur Reform der juristischen Ausbildung, Studentenvertretung der Juristischen Fakultät an der FU Berlin 9. 11. 1968;
»Bochum« – Vorschläge zur Reform der juristischen Ausbildung, Arbeitskreis Juristenausbildung der juristischen Fachschaft an der Ruhr-Universität Bochum, SS 1969;
»CSU« – Münchner Modell für eine einstufige Juristenausbildung, 6. 4. 1970;
»CDU-Berlin« – Vorschläge für eine Einheitsausbildung und deren praktische Durchführung in Berlin, 13. 3. 1970;
»Dekanee« – Mainzer Beschlüsse zur Fortführung der Studienreform, vom 13/14. 2. 1970, z. T. in JuS 1970, S. 363 ff.;
»Hamburg« – Reformkommission für Juristenausbildung: Hamburger Modell einer einstufigen Juristenausbildung, Staatliche Pressestelle, 15. 6. 1970;
Juristenverband, Deutscher –: Integrationsmodell (Bad Boll), 26. 6. 1970;
»Loccum« – Entschließung des Loccum Arbeitskreises für Juristenausbildung, in JuS 1970, S. 51 ff.;
»Referendare I« – Reformkonzept des Bundesreferendarverbandes, in Recht und Politik 1969, Heft 4, S. 161 ff.;
»Referendare II« – Reformmodell des Südwestdeutschen Referendarverbandes (Stuttgart und Heidelberger Modelle) in Recht und Politik Heft 3, S. 108 ff.;
»ASJ I« – ASJ-Bundeskommision: Leitsätze zur Reform der Juristenausbildung, in Recht und Politik, Heft 2 1970, S. 41 ff.;
»SPD-Saar« – Konzept zu einer Reform der juristischen Ausbildung, 25. 11. 1969;